

Zur Reform der Ehescheidung¹.

Von
F. Strassmann, Berlin.

Es hätte eigentlich meinem Wunsche entsprochen, wenn die Last des Referats, das ich Ihnen zu erstatten habe, auf jüngere Schultern gelegt worden wäre. Aber da ich selbst beantragt hatte, die Frage der Ehescheidungsreform bei unserer diesjährigen Verhandlung zu erörtern, habe ich mich dem Wunsch unseres Vorstands, den Erstbericht hierüber zu übernehmen, nicht wohl entziehen können. Ich weiß, daß gegen die Wahl des Themas mancherlei nicht unberechtigte Bedenken bestanden haben. Das erste, das man im Vorjahr mit Recht hegen konnte, war dadurch gegeben, daß man damals erwarten konnte, die Gesetzgebung würde auf diesem Gebiet alsbald zu einem Abschluß gelangen und unsere Besprechungen würden post festum kommen und eigentlich zwecklos sein. Dieses Bedenken ist ja nunmehr fortgefallen, die gesetzliche Regelung ist vorläufig hinausgeschoben und wir dürfen erwarten, daß das, was wir dabei zu sagen haben, noch Beachtung finden kann. Das zweite Bedenken bestand in der Uferlosigkeit des Gebietes, auf dem medizinische Fragen mit solchen allgemeiner Weltanschauung zusammenstoßen. Gibt es doch über das Thema „Medizin und Ehorecht“, ja auch über das enger gefaßte „Psychiatrie und Eherecht“ umfangreiche Werke, und so mag den wohl ein Gefühl der Verzagtheit überkommen, dem die Aufgabe zufällt, den Gegenstand innerhalb des für unsere Verhandlungen festliegenden Rahmens zu erörtern. Hier ist es nun *ein* Punkt, der über diese Verzagtheit hinwegführt. Wie Sie von meinem verehrten Mitberichterstatter nachher hören werden, haben sich die Verhandlungen im Rechtsausschuß des Reichstags doch dahin zugespielt, daß es im wesentlichen nur *eine* große Frage ist, deren Erörterung jetzt wirklich praktische Bedeutung hat. Die Frage lautet dahin: „Soll neben dem Verschuldungsprinzip, das die Gesetzgebung des BGB. beherrscht, auch das Zerrüttungsprinzip Berücksichtigung finden?“ Und für uns lautet sie: „Geben unsere ärztlichen und gerichtsarztlichen Erfahrungen einen Anhalt, für eine solche Änderung einzutreten?“ Die Frage ist von den medizinischen Schriftstellern, die sich bisher dazu geäußert haben, verschieden be-

¹ Referat, gehalten auf der 18. Tagung der Dtsch. Ges. f. gerichtl. u. soz. Medizin, Heidelberg, September 1929.

antwortet worden. Während, um nur die neuesten Veröffentlichungen zu nennen, *Hübner*¹ und *Moll*² eine solche Abänderung für notwendig halten, will *Heller*³ an dem Verschuldungsprinzip festhalten. Es wird später noch auf die Äußerungen, besonders des zuletzt genannten Autors, genauer zurückzukommen sein. Aber jedenfalls scheint mir diese mangelnde Einstimmigkeit ein genügender Grund, nun auch in unserem Kreise zu dieser *einen* Frage Stellung zu nehmen und auf Grund unserer eigenen Erfahrungen uns über sie zu äußern. Bei dieser Umgrenzung des Themas muß ich allerdings doch in zwei Punkten eine Erweiterung vornehmen.

Bekanntlich hat neben dem Verschuldungsprinzip auch schon im BGB. das Zerrüttungsprinzip insofern Eingang gefunden, als unser Gesetz bei Geisteskrankheit unter gewissen Bedingungen die Ehescheidung zuläßt. Es ist bei den Beratungen über die Reform auch erörtert worden und wird auch von uns zu erörtern sein, ob die bekanntlich sehr eingreifenden Beschränkungen, unter denen die Geisteskrankheit bei der Ehescheidung Berücksichtigung finden kann, aufrechtzuerhalten sind oder ob hier eine Milderung am Platze ist.

In zweiter Reihe glaube ich mich nicht streng an die Frage der Ehescheidung halten zu müssen, sondern auch die *Anfechtung* der Ehe berücksichtigen zu sollen. Es wird zu untersuchen sein, ob etwa unhaltbar gewordene Ehen, bei denen das bisherige Gesetz eine Scheidung nicht ermöglicht, auf dem Wege der Anfechtung gelöst werden können, und ob schon dadurch den etwa vorhandenen Mißständen abgeholfen werden kann.

Ich habe, meine Damen und Herren, zunächst einmal mein eigenes Material auf diesem Gebiete zusammengestellt, und zwar ausschließlich aus den letzten 10 Jahren, also der Nachkriegszeit, um ein möglichst einheitliches Material zu gewinnen. Wenn ich alle die Fälle ausscheide, bei denen es sich für den ärztlichen Sachverständigen nur darum handelte, sich auf Grund der Bestimmungen über Unterhaltpflicht über die Erwerbsfähigkeit eines Ehepartners zu äußern, so bleiben gerade 40 Fälle übrig, die sich ziemlich gleichmäßig auf Klagen behufs Ehescheidung und Eheanfechtung verteilen. Und sowohl bei der Scheidung wie bei der Anfechtung kommen in Betracht fast ausschließlich drei Gruppen krankhafter Störungen, von denen wiederum jede ungefähr ein Drittel der Fälle ausmacht. Es handelt sich einmal um Geschlechtskrankheiten, in erster Reihe natürlich Syphilis, deren Bestehen vor dem Abschluß der Ehe zur Anfechtung, deren Erwerb nach Eheschluß zur Scheidung die Unterlage geben sollte. In zweiter Reihe handelt

¹ Das Ehorecht der Geisteskranken. Bonn 1921.

² Ärztl. Sachverst.ztg 1923.

³ Arzt und Ehorecht. Berlin-Köln 1927.

es sich um Fehlen der Beischlafs-, Zeugungs- oder Konzeptionsfähigkeit, die auch wieder, je nach der Zeit ihres Eintritts, Anfechtung oder Scheidung begründen sollte. Und in dritter Reihe endlich waren es Geisteskrankheiten oder auch geistige Störungen, die man noch nicht unter diesen schwereren Begriff einreihen konnte. Auch hier kam wieder Anfechtung oder Scheidung in Betracht, je nach den Umständen; eine besondere Rolle spielen hier bekanntlich die Störungen leichter Art, wenn sie als Entschuldigung für Eheverfehlungen geltend gemacht werden, die sonst die Ehescheidung begründet hätten. Insbesondere sind es Mißhandlungen und bösartige Beschimpfungen, die von dem deshalb Beklagten durch seelische Abnormität, vor allem durch eine krankhaft gesteigerte Reizbarkeit zu entschuldigen versucht wird. Auf diese Fälle wird noch besonders einzugehen sein. Ich möchte aber zunächst aus meiner Kasuistik noch einige mir bemerkenswert erscheinende eigenartig liegende Fälle hier erwähnen, wenn sie vielleicht auch zu unserem Thema keine unmittelbare Beziehung haben.

In einem Falle sollte der behauptete Ehebruch der Frau widerlegt werden durch Nachweis der Impotenz des angeblichen Ehebrechers. Eine solche war objektiv nicht zu beweisen.

In einem anderen Falle, in dem die Frau auf Ehescheidung klagte, wendete der Mann Geisteskrankheit und dadurch bedingte Prozeßunfähigkeit der Klägerin ein. Es war sein Wunsch, trotz der Geisteskrankheit der Frau die Ehe bestehen zu lassen, weil er fürchtete, daß sie nach Lösung der Ehe infolge ihrer Geistesstörung gänzlich zugrunde gehen würde. Die Prozeßunfähigkeit bei ihr mußte bejaht werden, es handelte sich um eine sog. „Charakterparanoia“ mit stark erotischem Einschlag; das vom Mann angegebene Motiv traf offenbar tatsächlich zu.

Eigenartig war auch ein dritter Fall, in dem die Frau die Nichtigkeit der Ehe verlangte, weil ihr Vater, als er die Einwilligung zur Ehe der noch minderjährigen Tochter erteilte, geisteskrank und geschäftsunfähig gewesen sei. Dem Verlangen mußte stattgegeben werden, da der Vater schon seit Jahren an schwerer Dementia postapoplectica litt, trotz der offenbar frivolen Natur der Klage.

Nicht ganz so ungewöhnlich ist ein Fall, in dem der Ehemann die Ehe anfocht mit der Begründung, daß er selbst zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig gewesen sei. Der Fall ist von Dr. Gross, der ihn mit mir untersuchte, bereits früher mitgeteilt worden. Es handelt sich um einen Psychopathen, der unter den Einfluß des Apostels *Heuser* geraten war und bei dem sich unter diesem Einfluß, auf den übrigens auch die Eheschließung zurückzuführen war, ein induziertes Irresein so schwerer Art entwickelt hatte, daß es seinerzeit bei mehrfacher Anstaltsbeobachtung übereinstimmend als eine Schizophrenie

diagnostiziert worden war. Wenn man seine Briefe aus der damaligen Zeit mit ihrem Wortsalat las, erschien die Diagnose begreiflich. Es trat aber, nachdem der Kranke dem unheilvollen Einfluß entzogen war, eine vollkommene Gesundung ein, und ich konnte mich nur der von *Otto Binswanger* auf Grund seiner Beobachtung erfolgten Begutachtung anschließen, daß ein geheiltes induziertes Irresein vorlag. So konnte ich den zunächst befremdenden Antrag des Untersuchten unterstützen, ihn für die Zeit der Eheschließung für geisteskrank, für die Gegenwart, in der er die Wiederaushändigung seines Pilotenzeugnisses erstrebte, für gesund zu erklären.

In einem weiteren Falle, über den ich schon an anderer Stelle berichtet habe, verlangte der Mann nach 43jähriger Ehe die Scheidung, weil die 74jährige Frau ihm den Verkehr verweigert habe. Sie rechtfertigte sich mit dem Vorhandensein eines starken Scheidenvorfalls und dem Bestehen schwerer Arteriosklerose, was beides durch die Untersuchung bestätigt werden konnte. Ich habe damals ausgeführt, daß wir es ja immer begrüßen müssen, wenn das Gericht von der Zuziehung ärztlicher Sachverständiger möglichst umfangreichen Gebrauch macht, daß aber in diesem Falle vielleicht doch die Einforderung eines Gutachtens entbehrlich gewesen wäre.

Ich erwähne endlich, daß unter den Fällen, in denen Scheidung wegen Geschlechtskrankheit verlangt wurde, weil durch sie der erfolgte Ehebruch nachgewiesen werden sollte, sich die angebliche Syphilis einmal als Scabies herausstellte, einmal war das behauptete syphilitische Augenleiden eine Retinitis pigmentosa, möglicherweise von Mißhandlungen des Ehemannes herrührend, wegen deren Widerklage erhoben worden war. Zweimal war die Syphilis offenbar lange Jahre vor der Ehe erworben worden, zur Zeit der Eheschließung latent, nur einmal sprach die Krankheitsgeschichte dafür, daß der von der Klage behauptete Zusammenhang vorlag.

Nicht unter die angeführten Krankheitsgruppen fällt ein Fall von Ulcus cruris bei der Frau, wegen dessen der Mann die Ehe anfocht. Ich fand verheilte varicöse Geschwüre keineswegs erheblichen Grades, deren angeblich ekelregender Charakter verneint werden mußte. Ferner ein Fall, in dem die behauptete bösliche Verlassung, wegen deren geklagt wurde, mit Tuberkulose des anderen Teils gerechtfertigt werden sollte. Die Untersuchung konnte die Behauptung der Beklagten nicht bestätigen.

Im ganzen scheint es mir, daß gerade die Verhältnisse bei Geschlechtskrankheiten keinen besonderen Anlaß geben, eine Änderung der Gesetzgebung zu wünschen¹. Anders liegt es bei den beiden anderen Punkten.

¹ Ganz neuerdings hat *Flesch* (Mitt. dtsch. Ges. Bekämpf. Geschl.krkh. 1929) verlangt, daß in Eheprozessen für die behandelnden Ärzte bezüglich etwaiger

Was zunächst die geschlechtliche Unfähigkeit anlangt, so sind über deren ehezerrüttende Wirkung weitere Ausführungen wohl kaum notwendig trotz aller Anerkennung des Grundsatzes des römischen Rechts: *Consensus non concubitus facit matrimonium*. Es handelte sich überwiegend, und zwar im Verhältnis von 10:3, um Klagen gegen den Ehemann, und zwar wieder überwiegend (7:3) um Eheanfechtungen gegenüber Ehescheidungen. In den 3 Fällen von Ehescheidung lag immer eine im Kriege erworbene Impotenz vor, einmal war wohl besonders eine schwere Kriegsmalaria die Hauptursache des Leidens. Ein Verschulden war hier natürlich nicht festzustellen, eine Ehescheidung deshalb nicht möglich. Die Klagen auf Anfechtung haben zum Teil Erfolg gehabt, dann nämlich, wenn der Ehemann die Impotenz evtl. nur die relative Impotenz zugab. Denn auch eine relative Impotenz wird meiner Erfahrung nach von den Gerichten für ausreichend zur Nichtigkeitserklärung gehalten. Andernfalls ist der Beweis bei dem Mangel objektiver Befunde doch nicht stets, ja nicht einmal in der Mehrzahl der Fälle zu führen. Gewiß kann, wie u. a. *Haiderda* schon vor Jahren hervorholte, der Beweis durch die Jungfräulichkeit der Frau erbracht werden. Aber nicht immer ist das möglich. Es handelt sich manchmal um zweite Ehen; auch eine digitale Verletzung des Hymen durch den impotenten Mann kann in Betracht kommen, und noch aus anderen Gründen kann die Virginität fehlen. In einem meiner Fälle lag die bekannte Form des schlaffen Hymen mit weiter zentraler Öffnung und mehreren, allem Anschein nach natürlichen Einkerbungen vor, die ein Eindringen des Gliedes ohne Defloration ermöglichte, so daß stattgehabter Geschlechtsverkehr weder zu beweisen noch auszuschließen war.

Die Frage entsteht, ob wir in solchen Fällen, in denen die Anfechtung bisher nicht durchdrang und ja auch eine Scheidung aussichtslos war, zur Lösung der Ehe würden gelangen können, wenn das Zerrüttungsprinzip Anerkennung findet. Ich würde glauben, daß das mindestens zum Teil möglich sein wird, da für die eingetretene Zerrüttung doch noch andere Beweise beigebracht werden können, so daß ein Zugeständnis seiner Schwäche seitens des beklagten Mannes nicht notwendig ist.

Von den 3 Fällen, in denen Geschlechtsunfähigkeit der Frau oder Verweigerung des Verkehrs durch sie behauptet wurde, habe ich den einen der Greisin schon vorher erwähnt. In einem anderen verlangte Geschlechtskrankheit seiner Patienten die Schweigepflicht aufgehoben sein soll, ferner, daß dem infizierten Teil ein Schadenersatz zustehen soll, unabhängig davon, ob der infizierende Partner sich seiner Krankheit bewußt war oder nicht. Er hält selbst dieses Verlangen für ziemlich aussichtslos, und jedenfalls wird diesen Forderungen im Rahmen der jetzigen Reform wohl nicht näher getreten werden, so daß ich von einem Eingehen auf diese Punkte, deren Bedeutung ich nicht verkenne, zur Zeit absehen kann.

der Mann die Nichtigkeit der Ehe wegen verheimlichter, vor der Ehe durch Operation herbeigeführter Unfruchtbarkeit. Die Frau gab diese zu, erklärte sie aber für unerheblich, weil der Mann überhaupt zeugungsunfähig sei, und verlangte Scheidung wegen Mißhandlung. Die mir aufgegebene Untersuchung des Mannes bestätigte die Zeugungsunfähigkeit nicht.

Im 3. Fall focht der Mann die Ehe an wegen Frigidität der Frau, die angeblich so weit ging, daß sie beim ehelichen Verkehr die Zeitung gelesen hätte. Ich muß gestehen, daß meine Phantasie nicht ausreicht, um mir diese Situation zu veranschaulichen. Die Frau hatte in der Ehe 3 mal konzipiert, allerdings waren die Schwangerschaften stets durch Abort beendet worden, wie sie behauptete, aus wirtschaftlichen Gründen und auf Wunsch des Mannes. Sie selbst gab zu, daß sie keine besonderen Empfindungen beim Verkehr habe, daß sie aber dem Manne stets diesen gewährt habe und auch weiter gewähren wolle. Es erhebt sich hier die Frage, die ja schon gelegentlich von Sexualpathologen erörtert worden ist, inwiefern eine solche Frigidität der Frau eine Trennung der Ehe begründen kann. Ich habe dagegen die größten Bedenken, einmal wegen der tatsächlich doch weiten Verbreitung weiblicher Frigidität mehr oder minder hohen Grades und zweitens wegen der mangelnden objektiven Beweisbarkeit dieser Anlage. Mich erinnert ein Fall, wie der eben beschriebene, immer an ein Erlebnis, das ich vor einigen 40 Jahren als junger Arzt im Berliner Norden hatte. Da kam eines Tages ein Mann in die Sprechstunde und klagte: „Herr Doktor, ick habe ja Stuhl, aber er ist nicht erquickend.“ Ich habe ihm damals gesagt, daß eine solche besondere Erquickung ein unberechtigtes Verlangen sei, und daß er sich mit der Tatsache der regelmäßigen Entleerung begnügen könnte. Ich glaube, man könnte dem Manne, in dessen Ehe es 3 mal zur Schwangerung gekommen ist, wenn auch nicht in ganz gleichem, doch ähnlichen Sinne antworten.

Fälle, wie sie *Moll*¹ berichtet, in denen die Impotenz des Mannes mindestens zum Teil der Frigidität der Frau zuzuschreiben war, sind mir selbst nicht vorgekommen. Doch kann ich einen Fall anführen, in dem die Frau wegen Unterlassung des Verkehrs gegen den Mann geklagt hat, die er mit ihrer Überempfindlichkeit, welche jede Annäherung unmöglich machte, entschuldigte. In der Tat ergab die Untersuchung der Frau einen Vaginismus hohen Grades. Der Mann hätte die Anfechtungs- oder auch die Scheidungsklage, da die Frau eine Behandlung ablehnte, wohl mit Erfolg durchführen können, hat sie aber offenbar

¹ A. a. O. Seine Behauptung, daß man bei einer durch mangelndes Entgegenkommen der Frau unterhaltenen Impotenz des Mannes diesen nicht für allein schuldig erklären dürfe, ist mir nicht ganz verständlich, da — wie gesagt — ein Verschulden des Mannes hier doch nicht in Frage kommt.

aus materiellen Gründen unterlassen. Ganz eindeutig bezüglich der Verpflichtung, sich einer solchen Behandlung zu unterziehen, ist die juristische Literatur übrigens nicht, und das gleiche gilt von der Be seitigung eines etwaigen Beischlafshindernisses durch Incision des besonders resistenten Jungfernhäutchens, doch überwiegt wohl die Auffassung, daß derartige ungefährliche Eingriffe der Frau zuzumuten sind.

Ich komme zur Besprechung der psychischen Störungen und möchte in erster Reihe die Fälle behandeln, in denen Mißhandlungen und Be schimpfungen, die sonst als schwere Eheverfehlungen die Scheidung begründet hätten, wegen des Geisteszustandes den Beklagten nicht als solche angerechnet werden sollten. In meiner Kasuistik des letzten Jahrzehnts hat es sich hier ausschließlich um Frauen gehandelt. In einem der Fälle lag im Grunde keine psychische oder nervöse Störung vor, sondern ein Herzklappenfehler. Die Frau hatte ihrem Ehemann — beiläufig ein Landgerichtsrat —, der in seinem Verhalten ihr gegenüber jede Rücksicht und Schonung hatte vermissen lassen, und der ihr schließlich, als sie sich getrennt hatten, die Wohnung ausräumte, als sie ihn dabei traf, vor anwesenden Hausbewohnern das Wort „Spitzbube“ zugerufen. Ich fand unter Berücksichtigung der Umstände dieses Verhalten bei einer selbst gesunden Frau entschuldbar, noch mehr bei einer herzleidenden. Die anderen Male fanden sich mehr oder weniger ausgesprochene psychische Abweichungen, einmal eine ausgesprochene Geisteskrankheit, die Betreffende hielt u. a. ihre Mutter für den Messias. Die Schmähungen des Mannes waren ihr sicher nicht zuzurechnen. Eine Scheidung wegen Geisteskrankheit hätte hier wohl Erfolg versprochen. Ob eine solche Klage nachträglich angestrengt worden ist, weiß ich nicht. Die übrigen Male hatte ich mit Psychopathinnen zu tun, mit mehr oder weniger ausgesprochenen hysterischen Erscheinungen, mit mehr oder minder starker Debilität. Nur einmal bei leichteren Störungen kam es zur Bejahung der Frage, auf die neuerdings die Gerichte die Entscheidung abzustellen scheinen, der Frage, ob die Beklagte imstande gewesen wäre, ihre Launen und Verstim mungen zu beherrschen und sich der vorgekommenen Ausschreitungen zu enthalten. In anderen Fällen, in denen die Abweichung von der Norm doch recht erheblich war, mußte ich die Frage verneinen, so daß eine Scheidung unmöglich war, sie wäre hier auch abweichend von dem ersterwähnten Fall wegen Geisteskrankheit nach der bisherigen Fassung des Gesetzes, worauf ich nachher noch komme, unmöglich gewesen. Das sind ja die Beobachtungen, die uns vor allem eine Änderung der Gesetzgebung nahelegen, die Fälle, welche, wie sich *Reichel* in einem Briefe an mich ausdrückt, zwischen § 1568 und 1569 ins Leere fallen, in denen dem Ehegatten die Lösung der Ehe, die ihm das Dasein wahrhaft zur Hölle macht, unmöglich ist.

Es ist vielleicht kein reiner Zufall, wenn in meiner Kasuistik des letzten Jahrzehnts das Gegenstück zu Erfahrungen der eben beschriebenen Art, zu dem Unheil, das psychopathische hysterische Frauen anrichten, fehlt, wenn die Ausschreitungen alkoholistischer Männer in diesen Jahren mich nicht beschäftigt haben. Zum Teil lag das wohl an der Abnahme des Alkoholkonsums, wenigstens in der ersten Nachkriegszeit. Früher habe ich wiederholt in Ehescheidungsprozessen Gutachten abgeben müssen, in denen die Frauen wegen schwerer Mißhandlungen durch trunksüchtige Männer die Scheidung begehrten und in denen man, sehr wider Willen, die Möglichkeit pathologischer Rauschzustände, die ein Verschulden ausschlossen, bejahen mußte. Auch hier war der dauernde geistige Verfall noch kein derartiger, daß die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit in Betracht kam. Solche Beobachtungen haben schon bald nach der Einführung des BGB. *Friedrich Leppmann*¹ veranlaßt, eine Änderung des Gesetzes in dem Sinne vorzuschlagen, daß auch die Trunksucht und Trunkfälligkeit ausdrücklich als Ehescheidungsgrund angeführt werden sollten. Denn es ist auch nicht immer möglich, diese Trunksucht unter den Begriff des ehrlosen und unsittlichen Verhaltens zu bringen. *F. Leppmann* wies besonders darauf hin, daß Angehörige mancher Berufe durch gewohnheitsmäßiges Trinken kleiner Mengen, das nicht als unsittlich gelten kann, dem Alkoholismus verfallen, ebenso nervös geschwächte Personen. Ferner ist beachtenswert, daß hier doch häufig eine krankhafte Veranlagung als ursächlicher Umstand ins Gewicht fällt. Ich² habe damals eine Änderung des erst seit kurzem bestehenden Gesetzes für aussichtslos gehalten und darauf hingewiesen, daß man eben dieser krankhaften Veranlagung wegen mit Erfolg die Nichtigkeit der Ehe erreichen könnte. Es handele sich doch um eine persönliche Eigenschaft des Ehepartners, der den anderen Teil bei Kenntnis derselben und verständiger Würdigung der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte. In der Tat war ich damals mit einem entsprechenden Gutachten einmal durchgedrungen. Inzwischen hat sich aber doch die Rechtsprechung in einer Weise fixiert, die auch diesen Weg nicht mehr gangbar erscheinen läßt. Man verlangt jetzt allgemein zum Begriff der persönlichen Eigenschaft, soweit ich sehe, daß nicht bloß eine Veranlagung gegeben ist, sondern daß diese auch bereits in die Erscheinung getreten ist. So ist in einem Falle meiner gerichtsärztlichen Praxis einmal schwerste doppelseitige erbliche Belastung der Ehefrau, wegen deren der Mann, der sie nachträglich erfahren hatte, die Ehe anfocht, nicht als persönliche Eigenschaft der Beklagten, die selbst noch keine greifbaren Abweichungen aufwies, anerkannt worden. Auch

¹ Ärztl. Sachverst.ztg 1905.

² Ibidem.

bei der vorher erwähnten, die Ehe zerrüttenden hysterischen Charakteranomalie¹ ist an sich eine Anfechtung möglich, doch wird hier öfter die gesetzliche Frist verstrichen sein. Und zwar ganz besonders bei rücksichtsvollen und liebevollen Ehemännern, die immer wieder auf Ausgleich und Besserung hoffen.

Die Schwierigkeiten, die sich hier ergeben, veranschaulicht ein weiterer Fall von Eheanfechtung, den ich gemeinsam mit Herrn Kollegen *Bonhoeffer* für den Preußischen Landesgesundheitsrat zu begutachten hatte und über den in einer Dissertation von *Crasselt*² berichtet ist. Der Mann focht die Ehe an, weil die Frau zur Zeit der Eheschließung bereits epileptisch gewesen war. Es war nach der Eheschließung in der ersten Schwangerschaft zu einem schweren epileptischen Anfall gekommen, sonst waren nur etwa alle 3 Monate, ebenso wie gelegentlich schon vor der Ehe, leichte Ohnmachtsanfälle aufgetreten. Nachdem schon eine Reihe Gutachten eingegangen waren, wurde von uns ein Obergutachten darüber erforderlich, ob es sich nur um einen geringen Grad der Fallsucht handele. Das Reichsgericht hat nämlich früher die Anfechtung für berechtigt erklärt, wenn die Fallsucht nach Art und Grad, nach Häufigkeit und Heftigkeit der Anfälle sowie nach der Gefährdung des ehelichen Lebens und des ehelichen Nachwuchses den Ehemann bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte. Wir haben eine ganz bestimmte Antwort auf die Frage nicht gegeben, weil eine systematische Behandlung bisher noch nicht erfolgt war und haben erklärt, daß, wenn das Leiden auf eine solche so gut ansprechen würde, daß die Anfälle ganz oder fast ganz zum Schwinden kommen, die Epilepsie allerdings als ganz geringgradig bezeichnet werden könne, während im anderen Falle eine solche Bezeichnung nicht angebracht sei, wenn es sich auch um einen leichteren Grad handele, da immerhin gewisse psychische Auffälligkeiten in Form leichter Beschränktheit vorhanden seien. Wie die Entscheidung schließlich gefallen ist, ist mir nicht bekannt, vermutlich ist der Klage auf Nichtigkeit nicht nachgegeben worden, womit wir uns wohl kaum einverstanden erklären können. Meiner Meinung nach sollte eine sichergestellte Epilepsie stets zur Anfechtung genügen, auch wenn es sich nur um leichte Grade handelt, da die Gefährdung der Nachkommenschaft beispielsweise doch immer gegeben ist.

Die 2 Fälle meiner Kasuistik, in denen Scheidung auf Grund des § 1569 verlangt wurde — es handelt sich beide Male um schwere Schizophrenie —, haben keine Schwierigkeit gemacht, nachdem ich beide Male die Aussicht auf Wiederherstellung als ausgeschlossen bezeichnete.

¹ Reinheimer, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 7 (1926).

² Berlin: Ebering 1928.

Ich habe mich dabei auf den Standpunkt gestellt, den *Moeli* immer vertreten hat, daß Aussicht nicht gleichbedeutend ist mit Möglichkeit, sondern enger zu fassen ist und nur bei einer gewissen begründeten Erwartung anzunehmen ist. Es können aber wohl Zweifel bestehen, ob diese Auslegung allgemein von der Rechtsprechung angenommen werden wird, und insofern wäre eine etwas andere Fassung wohl angebracht. Wie ich höre, plant man, den § 1569 dahin abzuändern, daß es in Zukunft heißen soll: „wenn kein Anhalt dafür besteht, daß die geistige Gemeinschaft wiederhergestellt werden kann.“ Ich glaube, wir können diesen Vorschlag begrüßen. Eine Erweiterung der Scheidungsmöglichkeit bei Geistesstörung wird ja auch aus eugenischen Gründen erstrebt. Ich möchte aber diesen Gesichtspunkt nicht in den Vordergrund stellen. Wenn wir wirklich Eugenik treiben wollen, so kann das nur durch die Sterilisation geschehen. Eheverbote, die ja eine außereheliche Fortpflanzung nicht ausschließen, scheinen mir hier nicht sehr wirkungsvoll.

Wichtiger allerdings als die Milderung des § 1569 scheint mir mit Rücksicht auf die angeführten Beispiele früher oder später erworbener Impotenz und noch mehr auf die von hysterischer Psychopathie und Alkoholismus, daß *hier* eine Scheidungsmöglichkeit gegeben wird, die bisher nicht besteht und die durch Zulassung des Zerrüttungsprinzips geschaffen werden könnte. Wie das im einzelnen zu formulieren ist, das wird mein Herr Mitberichterstatter noch näher ausführen.

Mit dieser grundsätzlichen Auffassung befinde ich mich, wie schon eingangs erwähnt, in Übereinstimmung mit der Mehrzahl ärztlicher Autoren, die sich bisher zur Frage geäußert haben. Ich gehe auf die Literatur nicht näher ein und hebe nur als besonders bemerkenswert die Bemerkung *Hübners* hervor, daß es doch offenbar außerordentlich schwierig ist, bei den komplizierten Verhältnissen, die hier obwalten, das Verschulden mit Sicherheit festzustellen, da mitunter bei denselben Unterlagen zwei Instanzen über die Schuldfrage ganz entgegengesetzt urteilen. Auf die abweichende Stellung, die *Heller* eingenommen hat, muß ich noch mit einigen Worten eingehen. Er wünscht, wie gesagt, daß an dem Verschuldungsprinzip festgehalten wird, weil er sonst eine Zunahme der Ehescheidungen befürchtet, die er im Interesse der Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind, für schädlich hält. Soweit meine Erfahrungen reichen, glaube ich nicht, daß das Los der Kinder, wenn die Ehe der Eltern getrennt ist, unglücklicher ist, als wenn diese in zerrütteter Ehe leben. Ganz ablehnend gegen eine Erweiterung des bisherigen Gesetzes verhält sich übrigens auch *Heller* nicht. Er hat vorgeschlagen, daß, wenn ein Teil Grund zur Ehescheidungsklage hat, sie aber aus unedlen Motiven unterläßt, der schuldige Teil durch Vermittelung irgendeiner zu schaffenden amtlichen

Instanz die Klage einreichen könnte. Ihm haben wohl besonders Fälle vorgeschwebt, wie sie das Leben uns ja öfter zeigt, Fälle, in denen der betrogene Ehegatte oder die betrogene Ehegattin auf Scheidung nicht klagt, um den anderen Teil und dem oder derjenigen, mit dem die Untreue begangen worden ist, eine legitime Ehe unmöglich zu machen. Bei aller Hochachtung vor dem Riesenfleiß und dem hervorragenden Verständnis, mit dem *Heller* als Arzt sich in die Fragen des Ehrechts vertieft hat, müssen wir doch, glaube ich, diesen Vorschlag ablehnen. Denn schließlich kommt er doch auf eine Bevorzugung des Schuldigen vor dem Unschuldigen heraus. Wer durch sein Verschulden die Ehe zerrüttet hat, soll die Möglichkeit haben, sie zu lösen. Wessen Ehe ohne sein Verschulden unerträglich geworden ist, hat die Möglichkeit nicht. Das stellt doch eine Ungerechtigkeit dar, die wir uns nicht zu eigen machen können und die auch keine Aussicht auf Verwirklichung hat. Der Rechtsausschuß des Reichstags hat gerade im Gegenteil das Klagerecht bei Zerrüttung dann ausgeschlossen, wenn der die Scheidung begehrende Teil selbst einen Scheidungsgrund gegeben hat oder die anderweitige Zerrüttung der Ehe vorwiegend durch sein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden ist.

Zum Schluß, meine Damen und Herren, möchte ich noch auf einen Punkt eingehen. Es ist auch angeregt worden (*Roch*¹), die Ehescheidung aus dem Zivilprozeß herauszunehmen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Art des Entmündigungsverfahrens zu überweisen. Ich glaube, daß wir auch dieser Reform zustimmen sollten. Wer viel als Gutachter in Ehescheidungsprozessen tätig gewesen ist, wird immer wieder durch das Übermaß von Haß und Erbitterung erstaunt und erschreckt sein, das in diesen Prozessen von seiten zweier Personen entwickelt wird, die sich einst so nahe gestanden haben. Gewiß gibt es auch andere Fälle, in denen auf Grund vorheriger gütlicher Vereinbarung sich alles ganz reibungslos — manchmal sogar bedenklich reibungslos — abwickelt, aber wo eine solche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist, da erleben wir diese haßerfüllten Ausbrüche der Parteien gegeneinander doch immer wieder. Und nicht nur auf die Parteien beschränkt sich die alles durchsetzende Feindseligkeit, auch die Personen, die das Unglück haben, als Zeugen vernommen zu werden, laufen mehr wie in Prozessen anderer Art Gefahr, von der einen oder anderen Seite als meineidig hingestellt zu werden. An dieser steten Steigerung der Feindseligkeit hat, wie mir scheint, gerade auch das Streitverfahren an sich eine nicht unerhebliche Schuld und es wäre zu begrüßen, wenn die Wogen des Hasses dadurch geglättet werden könnten, daß das Verfahren aus dem Sturm des Zivilprozesses in den ruhigeren Hafen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geleitet würde.

¹ Hamburger Dissertation. Berlin: Ebering 1926.

Eine Reinigung dieser giftdurchsetzten Atmosphäre scheint mir wohl im öffentlichen Interesse zu liegen. Wir sind ja in Fragen des gerichtlichen *Verfahrens* nur Laien, aber doch Laien, denen eine besondere Erfahrung und, wie wir wohl ohne Überhebung sagen dürfen, auch eine besondere Urteilstatkraft zusteht und deren Stimme deshalb gehört werden sollte. Wir sollten aber auch, meine ich, diese unsere Stimme vernehmen lassen, selbst wenn es sich nicht um rein ärztliche Dinge handelt, die nicht unmittelbar unsere Sachverständigkeit berühren. Mich hat freilich vor Jahren einmal ein sehr geschätzter älterer Kollege erstaunt gefragt, „kümmern Sie sich denn noch darum, was aus der Sache wird, nachdem Sie Ihr Gutachten abgegeben haben?“ Ich habe mich zu diesem Standpunkt reiner Sachlichkeit oder Fachlichkeit nicht aufschwingen können, sondern immer gemeint, daß wir den Gegenständen unserer Arbeit auch ein rein menschliches Interesse entgegenbringen sollen. Denn für keinen Beruf gilt doch so wie für den unserigen das Wort des alten *Terenz*: „*Nihil humani a me alienum puto.*“
